



Das Lebensministerium



Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Foto: H. Naderer

Freistaat  Sachsen

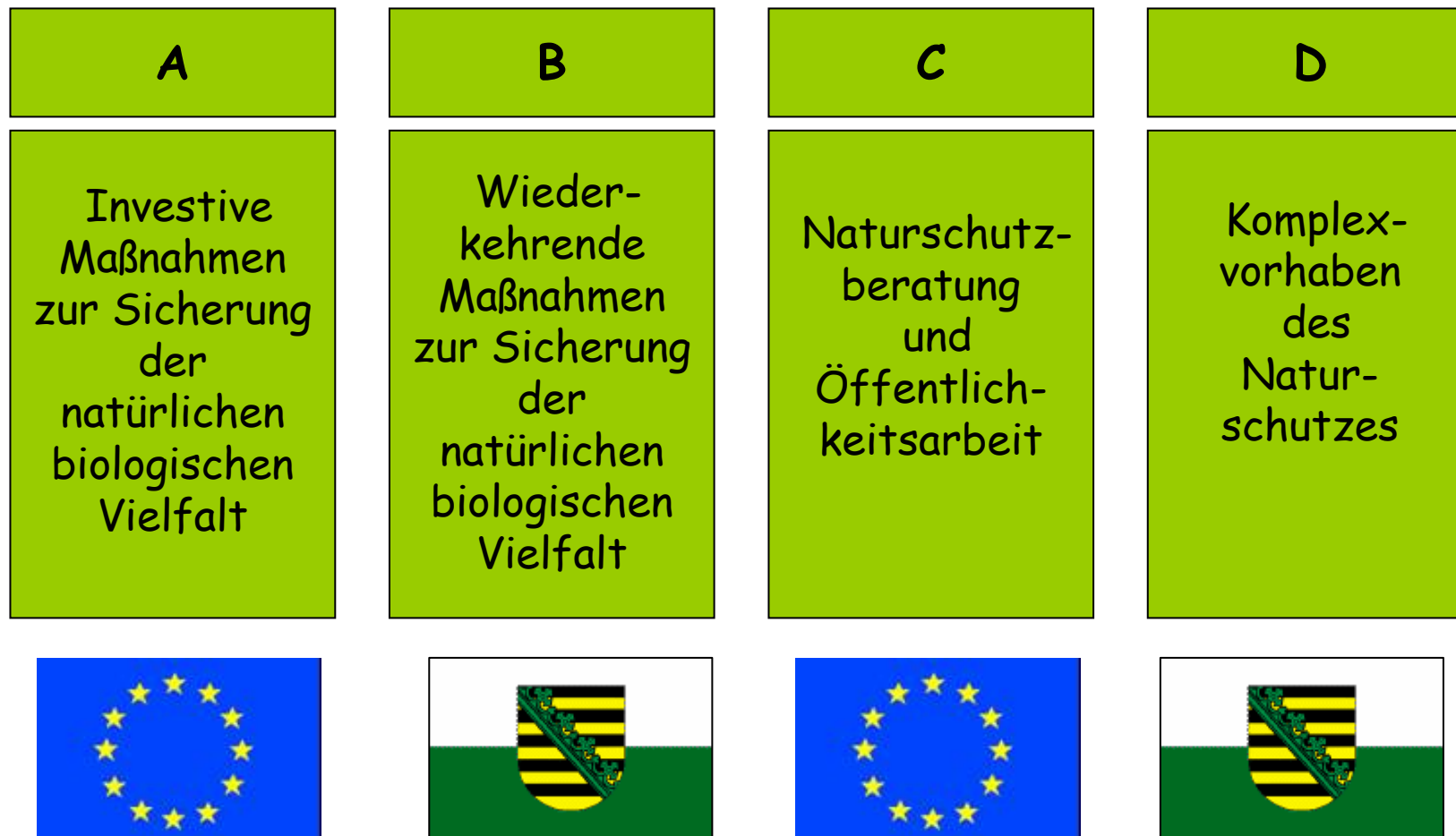
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zuwendungszweck der Richtlinie Natürliches Erbe

- Nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen Ländlichen Erbes durch Erhaltung und Entwicklung
 - von Lebensräumen oder
 - Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie
 - von typischen Landschaftsbildern und
 - der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaftinsbesondere zur Umsetzung der FFH- und VogelschutzRL sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes



Richtlinie Natürliches Erbe - Aufbau



Richtlinie Natürliches Erbe - Fördergegenstände

A

Investive
Maßnahmen
zur Sicherung
der
natürlichen
biologischen
Vielfalt



EPLR Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2007-2013

- A.1 Biotopgestaltung
- A.2 Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes
- A.3 Technik und Ausrüstungsgegenstände
- A.4 Investive Artenschutzmaßnahmen

Antragsannahme: seit April 2008

Bewilligungsbeginn: voraussichtlich ab Juli 2008



Richtlinie Natürliches Erbe - Fördergegenstände

B

Wieder-
kehrende
Maßnahmen
zur Sicherung
der
natürlichen
biologischen
Vielfalt

Freistaat Sachsen

- B.1 Spezifische Maßnahmen der natur-
schutzgerechten Nutzung und Pflege
- B.2 Obstgehölzschnitt
- B.3 Verwertung von Biomasse aus
Naturschutzmaßnahmen
- B.4 Wiederkehrende
Artenschutzmaßnahmen



Verfahrensbeginn: nach Vorlage der beihilfe-
rechtlichen Genehmigung der
EU-Kommission



Richtlinie Natürliches Erbe - Fördergegenstände

C

Naturschutz-
beratung
und
Öffentlich-
keitsarbeit



EPLR Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2007-2013

C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer

Antragsannahme: ab Aufruf (Dez. 2007)
Bewilligungsbeginn: Juni 2008

C.2 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Antragsannahme: seit April 2008
Bewilligungsbeginn: voraussichtlich ab Juli 2008

Richtlinie Natürliches Erbe - Fördergegenstände

D



Komplex-
vorhaben
des
Natur-
schutzes

- Projekte mit besonderer Landesbedeutung
- Förderprogramme des Bundes
- Initiativprogramme der EU
- Förderprogramme Dritter



Antragsannahme: ab Inkrafttreten der RL
Bewilligungsbeginn: je nach Fördergegenstand
bzw. Drittprogramm

Termine und Zuständigkeiten

- o Regelungen in Nummer 7 der RL NE/2007
- o Antragstermine (je nach Fördergegenstand) sind keine Ausschlussstermine außer im Falle gesonderter Mitteilungen
- o zuständig sind die Regierungspräsidien als Antrags- und Bewilligungsbehörden (einschließlich der Naturschutzfachbehörden)
- o die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern wirken im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten an der Umsetzung der Förderung mit und verfügen über Informationen zur RL NE/2007



Projektauswahlkriterien Förderkulisse der Richtlinie Natürliches Erbe

Gebietskulisse Ländl. Raum

- o beeinflusst die Förderfähigkeit eines Projekts (aus europäischen Mitteln)
- o Regelung des EPLR in der jeweils gültigen Fassung „Ländlicher Raum“ (Ortschaften < 30.000 EW)
- o Feststellung durch Bewilligungsbehörde

Fachkulisse

- o relevant für die Förderwürdigkeit eines Projekts
- o spezifische Regelung je Fördergegenstand (z.B. Lebensstätten gefährdeter bzw. zu schützender Arten)
- o Beurteilung durch Naturschutzfachbehörde



weitere Projektauswahlkriterien

- ILE-Bezug beeinflusst weder die Förderfähigkeit noch die fachliche Förderwürdigkeit eines Vorhabens nach RL NE/2007 (kein Nachteil für Vorhaben ohne ILE-Bezug)
- Soweit nicht ausreichend Mittel für die Bewilligung aller förderfähigen und förderwürdigen Projekte bereitstehen, werden zusätzliche Kriterien relevant. Dies sind
 - fachliche Einschränkung der Gebietskulisse (z.B. NATURA-2000-Gebiete)
 - Einschränkung der Fachkulisse (z.B. auf bestimmte Arten, Biotope, Lebensraumtypen)
 - Projekte mit übergreifenden fachlichen Zielstellungen (z.B. Projekte der Integrierten Ländlichen Entwicklung, Projekte mit Bezug zur WRRL)



ILE-Vorrang in der RL NE/2007:

- o **Regelung:** in Nr. 6.2.8 der RL NE/2007
- o **Erfassung:** über Nr. 18 des Antragsformulars (Basisformular)
- o **Anwendung:**
Im Fall fehlender finanzieller Mittel für die Bewilligung aller förderfähigen und förderwürdigen Vorhaben wird ein Entscheidungskriterium für vorrangig zu bewilligende Projekte das positive Votum des LEADER/ILE-Koordinierungskreises sein
- o **Verfahren:**
Für Prüfung der Förderfähigkeit/Förderwürdigkeit stets formgebundener Antrag nach RL NE/2007 erforderlich. Dokumentation des Prüfergebnisses immer in Bescheidform. Förderfähigkeit nach RL ILE/2007 wird grundsätzlich durch Ablehnung nicht berührt.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Foto: C. Schneier

